

Hygienekonzept zur Corona-Pandemie

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie betrifft auch die Ev. Familien-Bildungsstätte in Bezug auf ihr Kursangebot und die Ausrichtung der einzelnen Kursangebote.

Die nachfolgend beschriebenen besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit unserer Mitarbeitenden zu sichern und damit dazu beizutragen, einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Kursleitenden sowie die Kursteilnehmenden in geeigneter Weise durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden der FaBi zu informieren. Grundlage dieses Hygieneplanes sind die jeweils aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen, die Handlungsempfehlung des Landeskirche Hannovers und die Hygienevorgaben des Göttinger Gesundheitsamtes. Für externe Angebote, die in Kooperation mit anderen Trägern stattfinden, gelten jeweils die Bestimmungen vor Ort.

Wir bitten um Verständnis, Berücksichtigung und Umsetzung der Maßnahmen und sind froh, zumindest unter diesen Bedingungen wieder mit der Kursarbeit starten zu können!

Für das Team der FaBi,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Drebing'.

Elke Drebing
Göttingen, den 21.03.2022

Hygieneplan zum Coronavirus SARS-CoV-2 der Ev. Familien-Bildungsstätte Göttingen

In der FaBi gilt ab dem 21.3.2022 die **3G-Regelung** :

Vor Kursteilnahme müssen **Personen ab 15 Jahren** bestätigen, dass sie entweder

- **genesen, geimpft oder tagesaktuell getestet sind.**

Wir begrüßen es, wenn auch die Geimpften/Genesenen zusätzlich einen Schnelltest vor Kursteilnahme machen, um das Risiko einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten.

Kurs- und Arbeitsraumgestaltung und Hygiene

Empfehlungen

Mitarbeitende, Teilnehmende und Besucher*innen der Einrichtung sollten ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Einzelne Maßnahmen

- Im Eingangs- und den Flurbereichen sowie in allen Bereichen, in denen der Mindestabstand aus räumlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist bis zur Platzeinnahme eine FFP2-Maske zu tragen. Diese Schutzmasken sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Einrichtung gestellt. Bei Veranstaltungen, bei denen generell eine FFP2-Maske zu tragen ist, gibt es einen entsprechenden Hinweis bei der Teilnahmebestätigung.
- Sofort nach dem Betreten der Einrichtung ist jede*r dazu angehalten, sich die Hände zu desinfizieren, eine entsprechende Möglichkeit dazu steht bereit. Grundsätzlich ist die Händedesinfektion während des Aufenthaltes in der Einrichtung nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren. Hände waschen ist dem vorzuziehen.
- Stets ausreichend Abstand (möglichst 1,5 m) zu anderen Personen halten.
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- Darauf achten, dass in Intervallen (c. alle 20 min.) gelüftet wird.
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend; entscheidend ist der Einsatz von Seife entsprechend den Aushängen an den Seifenspendern (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>). Dies ist zu tun vor allem nach dem Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten der Kursräume, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang.
- Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, Scheren u.a. sollten nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Sanitärräume

- Hautschonende Flüssigseifen, Desinfektionsmittel und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern stehen Verfügung.
- Es findet mindestens eine tägliche gründliche Reinigung mit ergänzenden Reinigungsintervallen statt.
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Sanitärraum aufhalten, ist je nach Größe des Raumes auf max. 2 Personen (Eltern-Kind) zu begrenzen.

Krankheitssymptome und Erkrankungen

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.